

Einzelheiten der gültigen Naturschutzverordnung

- § 2 Geltungsbereich
- Siehe Übersichtsskizze. ((Unser Clubgelände liegt – anders als das Restaurant „Graf Isang“ - noch im damals ausgehandelten Naturschutzgebiet.))
 - Durch weiße Bojen markierte besondere Schutzzonen im Süden und Westen der Wasserfläche
- § 3 Verbote
- Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Natur ((z.B. des Schilfgürtels))
 - Verschmutzen des Seewassers ((Gefordert wird z.B., dass man nach befahren anderer Gewässer – etwa bei Regatten – sein Boot so reinigt, dass keine Fischkrankheiten eingeschleppt werden.))
 - Entnehmen von Pflanzen
 - Beunruhigung der Tierwelt
 - Anpflanzungen
 - Erstellen baulicher Anlagen aller Art ((über die 1976 schon bestehenden - z.B. Hütte u. Steg - hinaus))
 - Feuer anzünden
 - Wohnwagen aufstellen oder Zelten
 - Fahrzeuge waschen
 - Hunde frei laufen lassen
- § 4 Freistellungen
- Betreten oder Befahren des Gebietes ((z.B. des Clubgeländes)) durch Nutzungsberechtigte, soweit ihre Nutzungsart dies erfordert. ((Nur auf diesen Freistellungsparagraphen stützen wir unser „Gewohnheitsrecht“, bei Regatten oder beim Jugendtraining zu Hilfs- und Rettungsaktionen einen Benzinmotor einzusetzen.))
 - Segeln mit bis zu 30 Booten gleichzeitig, außerhalb der Schutzzonen, vom 1. Mai bis 15. Oktober, unter Beachtung der erweiterten südlichen Schutzzone vom 1. Mai bis 15. Juni
 - Bei regionalen Regatten Ausnahmegenehmigung für über 30 Segelboote
 - Baden am vorgesehenen Anlagenbereich ((d.h. Seeburger Freibad; im Prinzip nicht am Segelsteg oder ursprünglich auch nicht am sogenannten „Bernshäuser Badesteg“))
 - Forstwirtschaftliche Nutzung
- § 5 Bei Zuwiderhandlungen
- Geldstrafen bis 5.000 €
 - Einzug des Sportgerätes